Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/542

10. 05. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 185/73 über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1]), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 185/73 des Rates vom 23. Januar 1973 über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft [2]) ist in Artikel 2 die Erhebung und Gewährung von Ausgleichsbeträgen auf den in diesen Erzeugnissen enthaltenen Weißzucker im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, Dänemark und Irland einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits vorgesehen. Hingegen sieht die Verordnung (EWG) Nr. 241/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über die Grundregeln für die Ausgleichsbeträge im Zuckersektor im Anschluß an den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft [3]) die Anwendung von Ausgleichsbeträgen im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark einerseits und Irland und dem Vereinigten Königreich andererseits vor. Ferner sind in dieser Verordnung auch die Anwendung aus Ausgleichsbeträgen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich vorgesehen.

Es empfiehlt sich, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 185/73 mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 241/73 in Einklang zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 185/73 erhält folgende Fassung:

„1. Die in Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) genannten Ausgleichsbeträge werden im Handel zwischen

a) — der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark einerseits und

— Irland und dem Vereinigten Königreich andererseits

b) — zwischen Irland und

— dem Vereinigten Königreich

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1971, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1971, S. 19

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 29 vom 1. Februar 1973, S. 19

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

von den unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich genannten Mitgliedstaaten bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt.

2. Im Handel zwischen Irland und dritten Ländern und dem Vereinigten Königreich und dritten Ländern werden die Abschöpfungen und Erstattungen um die in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge verringert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zu 22/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.